

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Formulierungshilfe eines Änderungsantrags der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Änderungsantrag zum Entwurf eines 15. Gesetzes zur Änderung des SGB V – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland; BT-Drs. 20/5334

Beendigung des gesetzlichen Auftrags der BZgA zur Unterstützung der Krankenkassen bei ihren Leistungen zur Prävention in Lebenswelten

27.01.2023

Der vorliegende Änderungsantrag sieht die Beendigung des gesetzlichen Auftrags der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Unterstützung der Krankenkassen bei ihren Leistungen zur Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a Absatz 3 und 4 SGB V vor. Mit diesem Änderungsantrag soll dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. Mai 2021 (B 1 A 2/20 R) Rechnung getragen werden, in dem der gesetzliche Auftrag der BZgA als nicht verfassungskonform angesehen wurde.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abteilung Sozialpolitik

sozialpolitik.bv@dgb.de

Dieser Änderungsantrag soll in das kommende Gesetzgebungsverfahren zum 15. SGB V-Änderungsgesetz (Kabinettsbeschluss vom 21. Dezember 2022 zum Entwurf des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland) eingebracht werden, das voraussichtlich Anfang Februar parlamentarisch beraten werden wird.

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften befürworten die avisierte Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichts. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Umsetzung ergeben sich jedoch folgende Fragestellungen und Anmerkungen:

Zu Artikel Nr. 1a § 20a Absatz 3:

Hier ist vorgesehen, dass zu Förderung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Krankenkassen auf Landesebene, die Landesverbände der Kranken- und Ersatzkassen zur Unterstützung der Krankenkassen bei der Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten Arbeitsgemeinschaften bilden.



Der damit einhergehende Mehraufwand für die Kassen auf Landesebene wird voraussichtlich höhere Verwaltungskosten der Kassen nach sich ziehen. Dieser politisch gewollte Anstieg der Verwaltungskosten muss bei zukünftigen Debatten mitbedacht werden. Insgesamt müssen zusätzliche gesetzlich gewollte Ausgaben und Demokratiekosten (für die soziale Selbstverwaltung) aus der gesetzlich vorgegebenen Verwaltungskostenrechnung herausgenommen werden.

Zu Artikel Nr. 1a § 20a Absatz 4:

Hier heißt es in der Formulierungshilfe: „Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen unterstützt die Krankenkassen und die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 3, insbesondere durch:

1. die Festlegung von gemeinsamen und kassenartenübergreifenden Handlungsfeldern und Schwerpunktsetzungen.“

Durch diese Formulierung lässt der Gesetzgeber unklar, ob in Zukunft einheitliche Regelungen für alle Krankenkassen gelten sollen oder, ob die Kassen in diesem Bereich in einen Wettbewerb untereinander eintreten sollen. Sollte der Gesetzgeber Letzteres intendieren, dann ist detailliert zu klären, in welchen Bereichen Wettbewerb hergestellt werden soll.

Weiterhin ist grundsätzlich zu evaluieren, ob und in welchen Bereichen ein Wettbewerb der Kassen im Sinne einer bestmöglichen Versorgung der Patient*innen förderlich ist.

Einbeziehung der Sozialpartner

Präventionsmaßnahmen in der Arbeitswelt sind von großer Bedeutung für die Gesundheit aller erwerbstätigen Versicherten. Daher fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften in allen Fragen, die den Bereich der Prävention in der Arbeitswelt betreffen, die Sozialpartner im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung eng einzubinden. Nur so kann eine praxisnahe und beschäftigtenorientierte Ausgestaltung von betrieblicher Gesundheitsförderung (BGF) im Sinne guter Arbeit gelingen.